

Betriebsordnung

für das Betriebsgelände

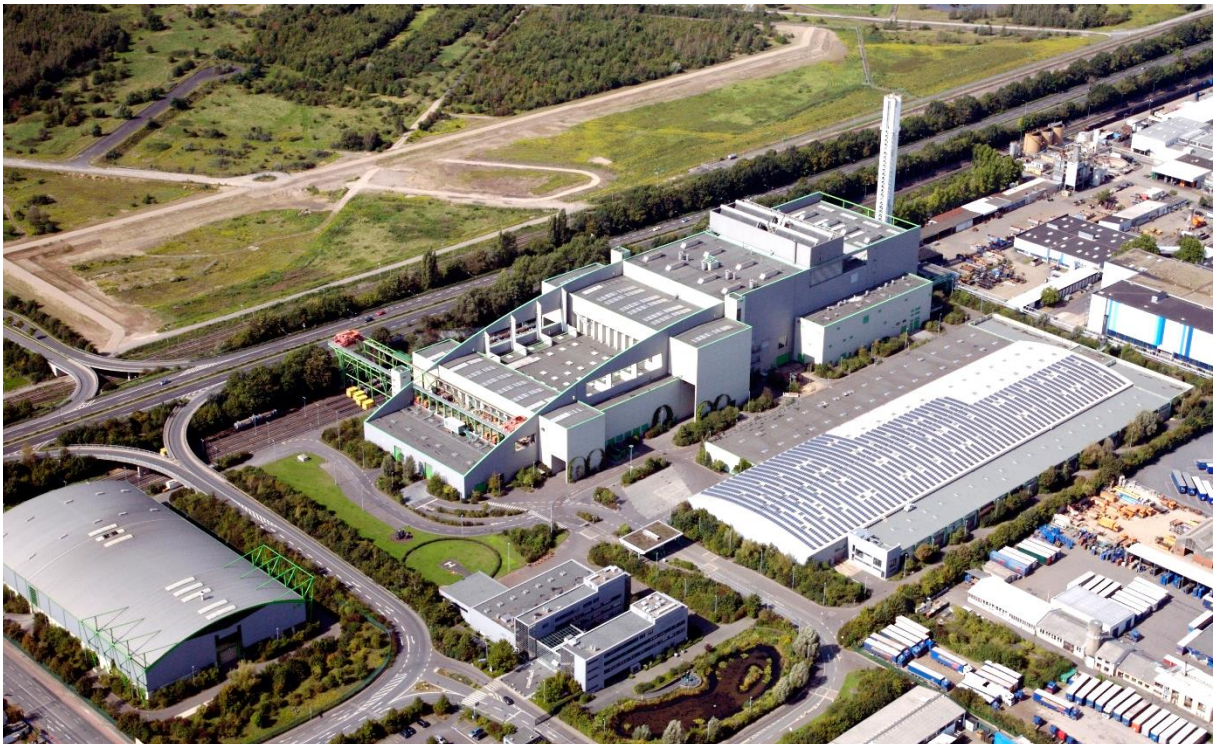
Geestemünder Straße 23

und die dort befindlichen Anlagen

Restmüllverbrennungsanlage (RMVA)

Rostascheverladeanlage (RAV)

Kompostierungsanlage (KA)





Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Anlagenübergreifende Bestimmungen	3
2.1	Allgemeine Verhaltensvorschriften für die Benutzer der Anlagen	3
2.2	Anlieferungen / Abholungen	4
2.2.1	Öffnungszeiten.....	4
2.2.2	Nachweiskontrolle für Abfälle.....	4
2.2.3	Gewichtsermittlung / Waage	5
2.2.4	Ladevorgänge	6
2.2.5	Ladungssicherung	6
2.2.6	Fahrzeuge und Behälter.....	7
2.2.7	Verlassen der Fahrzeuge	8
2.3	Ausschluss von der Benutzung	8
2.4	Eigentumserwerb.....	8
2.5	Haftung.....	9
2.6	Teilunwirksamkeit	10
2.7	Gerichtsstand und Erfüllungsort	10
3	Besondere Regelungen für die Restmüllverbrennungsanlage	11
4	Besondere Regelungen für die Rostascheverladeanlage	12
5	Besondere Regelungen für die Kompostierungsanlage	12
5.1	Preise	12
5.2	Gegenstand der Anlieferung.....	12
5.3	Kontrollrecht	13
5.4	Zahlungsabwicklung.....	13
5.5	Sonstiges.....	13
6	Änderungsübersicht	14
7	Verteiler	14



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für alle Abfallanlieferer – im folgenden "Benutzer" genannt – der sich auf dem Betriebsgelände befindlichen Restmüllverbrennungsanlage, Rostascheverladeanlage und Kompostierungsanlage – im folgenden "Betreiber" genannt.
- (2) Diese Betriebsordnung gilt sinngemäß für die Lieferanten der Anlagen sowie die Abholer von Fertigmaterialien (Kompost, Rostasche) und Reststoffen.
- (3) Für die Benutzung gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern mit dem Benutzer nicht ausdrücklich unter Verzicht auf die hier niedergelegten Bedingungen etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit in dieser Betriebsordnung Regelungen nicht getroffen sind, gelten für die Benutzung die gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften.

2 Anlagenübergreifende Bestimmungen

2.1 Allgemeine Verhaltensvorschriften für die Benutzer der Anlagen

- (1) Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
- (2) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Davon ausgenommen sind die ausgewiesenen Bereiche.
- (3) Den Benutzern ist der Aufenthalt im Anlieferbereich, außer mit besonderer Genehmigung, nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.
- (4) Die Benutzer müssen den Anweisungen des Betreiberpersonals zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage Folge leisten.
- (5) Soweit für Anlagenbereiche angeordnet, sind die Benutzer verpflichtet, die erforderliche Schutzausrüstung (z.B. Helm, Schutzbrille, Schutzschuhe) zu tragen.
- (6) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

2.2 Anlieferungen / Abholungen

2.2.1 Öffnungszeiten

Die Benutzung der Anlagen ist ausschließlich während der folgenden Öffnungszeiten möglich:

(1) Restmüllverbrennungsanlage

Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr

(2) Rostascheverladeanlage

Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr

(3) Kompostierungsanlage

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(4) Zentrallager

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(5) Die Benutzung der Anlagen außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung des jeweiligen Anlagenbetreibers zulässig!

2.2.2 Nachweiskontrolle für Abfälle

(1) Für die Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen gelten die Regelungen der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) An der Waage werden für jeden Benutzer die Anlieferpapiere überprüft und mit den registrierten Benutzerdaten abgeglichen.
Liegt für einen Benutzer noch keine Registrierung vor, so muss diese dann durchgeführt werden. Mit entsprechenden Wartezeiten ist in diesem Fall zu rechnen.

(3) Der Benutzer versichert, dass in den angelieferten Abfällen keine Bestandteile enthalten sind, die nicht angeliefert werden dürfen.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

- (4) Das Betreiberpersonal ist jederzeit berechtigt, die Zulässigkeit des gelieferten Abfalls zu prüfen. Der Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen des Betreiberpersonals Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (5) Benutzer, die gewerbliche Abfälle zu den Anlagen verbringen wollen, haben die Anliefererlaubnis auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Der Benutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, bei der Eingangskontrolle seinen Namen mit Adresse und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs sowie die Angaben des Abfallerzeugers mit Adresse und Herkunft des Abfalls anzugeben. Der Benutzer hat die Angaben auf dem Wiegeschein zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen (gilt nur für Lieferungen an die Kompostierungsanlage).
- (7) Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Abfallanlieferung, kann eine Untersuchung der Abfälle auf Kosten des Benutzers angeordnet werden. Der Betreiber ist berechtigt, vor Annahme der Abfälle über Kontrollanalysen die Zulässigkeit der Anlieferung zu überprüfen.
Ist eine Untersuchung nach Annahme der Abfälle erforderlich, kann der Betreiber sie ebenfalls auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen. Bis zur Klärung von Zweifeln an der Zulässigkeit stellt der Betreiber die Abfälle auf ausgewiesenen Sicherstellungsflächen sicher.
- (8) Für Schäden, die durch Ablagerung oder Behandlung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haftet neben dem Benutzer auch der Abfallerzeuger.

2.2.3 Gewichtsermittlung / Waage

- (1) Die Ermittlung der abrechnungsrelevanten Gewichte erfolgt durch Hin- und Rückverwiegung an der Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Anlagen.
- (2) Bei Ausfall der Waage erfolgen alle Wägevorgänge (Ein- und Ausgang) hilfsweise auf den Wiegeanlagen der Fa. AVG Ressourcen (Geestemünder Straße 20). Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wird die im Kraftfahrzeugschein aufgeführte Nutzlast zur Bemessung des Ladungsgewichts herangezogen. Unberücksichtigt bleibt in diesem Fall, ob die genannte Nutzlast ganz oder nur zum Teil ausgenutzt wird.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

2.2.4 Ladevorgänge

- (1) Für die Hin- und Rückfahrten zu den Verladeplätzen sind die dafür vorgesehenen Wege zu benutzen. Die Ladevorgänge haben an der vom Betreiberpersonal (Einweiser) zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Das Abladen darf nur an den vom Betreiberpersonal zugewiesenen Stellen erfolgen. Die Abladestelle ist nach der Entladung unverzüglich zu räumen und ggf. zu reinigen.
- (3) Anlieferungen sind so vorzunehmen, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört wird und sie mit den vorhandenen Geräten und Anlagen behandelt werden können.
- (4) Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb der Anlieferungsbereiche ist nicht gestattet.

2.2.5 Ladungssicherung

- (1) Die Fahrzeuge, mit denen Abfälle transportiert werden, müssen durch Netze, Planen oder Abdeckklappen so gesichert sein, dass die Abfälle nicht unkontrolliert von der Ladefläche entweichen können (z.B. Herabfallen, Wegfliegen, Herausrieseln).
- (2) Die Halter der Fahrzeuge, die nicht entsprechend gesichert sind, haben die Kosten für die Reinigungsmaßnahmen zu erstatten. Der Betreiber behält sich vor, in solchen Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern bzw. ein Zufahrtsverbot auszusprechen.
- (3) Bei Ladungen, von denen Gerüche ausgehen können (z.B. Bioabfälle, sonstige organische Abfälle, Fertigkompost, Rostasche), ist die Fracht mit einer geruchsdichten Plane abzudecken.
Gehen sonstige Emissionen oder schädliche Umwelteinflüsse von der Ladung aus, sind die im Einzelfall zielführenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

- (4) Alle Abdeckeinrichtungen sind
- bei Anlieferung erst in den dafür vorgesehenen Gebäudeteilen (RMVA-Anfahrrhalle, KA-Entladehalle etc.) von den Fahrzeugen abzunehmen;
 - bei Abholung in der Halle vor der Rückverwiegung an der AVG-Waage wieder anzubringen;
 - bei Anlieferung von Bioabfällen und organischen Produktionsrückständen nach dem Abladevorgang in der geschlossenen Halle auf dem leeren Fahrzeug wieder anzubringen.

2.2.6 Fahrzeuge und Behälter

- (1) Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 10 km/h. Auf der Zufahrtstraße besteht absolutes Halteverbot. Es ist dem Verkehrsleitsystem zu folgen.
Der Betreiber behält sich vor, bei Verstößen gegen die StVO und diese Betriebsordnung ein Zufahrtsverbot für das Betriebsgelände auszusprechen.
- (2) Das Waagepersonal überprüft vor dem Verlassen des Geländes das Gesamtgewicht der Fahrzeuge.
Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes ist entsprechend abzuladen. Die Ausfahrt des überladenen Fahrzeuges wird verweigert.
Im Wiederholungsfall kann dem jeweiligen Fahrzeugführer die Zufahrt zum Betriebsgelände zukünftig verweigert werden.
- (3) Das Abstellen von Containern ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
Das Abstellen oder Parken von Fahrzeugen ist im gesamten Bereich der Anlage untersagt. Im Ausnahmefall erfolgt die Zuweisung eines Abstellplatzes durch den Werkschutz.
- (4) **Im Falle des Austritts wassergefährdender Stoffe (z.B. Öl-Leckage, defekter Hydraulikschlauch, Verlust von Ladung etc.) ist unverzüglich der AVG-Werkschutz (Tel.: 300) zu informieren.** Die Beseitigung solcher Schäden wird durch den Betreiber gegen Kostenerstattung vorgenommen.
Bleiben Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände stecken oder können sie wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Benutzer für ihre unverzügliche Entfernung vom Betriebsgelände zu sorgen.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

- (5) Bei Rangierfahrten ist der Fahrzeugführer dafür verantwortlich, dass ihn bei Bedarf ein Einweiser unterstützt.

2.2.7 Verlassen der Fahrzeuge

- (1) Falls der Fahrzeugführer beim Abladen das Fahrzeug verlassen muss, ist er gehalten, sich in unmittelbarer Nähe seines Fahrzeuges aufzuhalten.

Wird das Fahrzeug verlassen, ist das Tragen

- einer Warnweste oder Schutzkleidung in Warnfarben (DIN EN 471) und
- von durchtrittsicheren Sicherheitsschuhen

vorgeschrieben.

- (2) Begleitpersonal darf das Fahrzeug nur vor (!) der Zufahrt auf das Betriebsgelände verlassen. Die letzte Möglichkeit dazu besteht am Zebrastreifen vor dem Verwaltungsgebäude.

Nach der Zufahrt auf das Betriebsgelände ist das Verlassen des Fahrzeuges für das Begleitpersonal aus Sicherheitsgründen verboten.

2.3 Ausschluss von der Benutzung

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung oder gegen andere einschlägige Vorschriften bzw. Gesetze kann der Benutzer vom Betreiber der Anlage zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

2.4 Eigentumserwerb

- (1) Die Abfälle werden erst nach der ordnungsgemäßen Übernahme Eigentum des Betreibers.

Die ordnungsgemäße Übernahme gilt als erfolgt, wenn sowohl an der Waage als auch während des Entladevorganges keine Beanstandungen durch das Betriebspersonal erhoben wurden.

- (2) Der Benutzer versichert, dass die angelieferten Abfälle frei von Rechten Dritter sind. Wertgegenstände aus den Abfallanlieferungen werden als Fundsache behandelt. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die laut Abfallarten-Annahmekatalog für die jeweilige Anlage nicht zur Entsorgung zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

2.5 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer infolge der Betriebsgefahren der Anlage entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle von ihm verschuldeten Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung der Anlage entstehen. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder durch Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften, der Betriebsordnung oder besonderen Weisungen des Betriebspersonals verursacht werden. Der Benutzer stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund seiner Benutzung erhoben werden.
- (3) Der Betreiber haftet in keinem Fall für Schäden, die durch unbefugte Benutzer oder sich sonst unberechtigt in der Anlage aufhaltender Personen verschuldet wurden.
- (4) Benutzer, die für Abfallerzeuger Abfälle anliefern, haften mit diesen gesamtschuldnerisch.
- (5) Sollte der Betreiber aufgrund eines Schadensereignisses in Anspruch genommen werden (öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich), hat der Benutzer den Betreiber von allen Ansprüchen, insbesondere nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz und § 823 BGB, sowie Kosten, die aufgrund ordnungsgemäßer Maßnahmen entstehen, freizustellen.
- (6) Der Benutzer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.
- (7) Sofern der Betreiber den Benutzer wegen Verletzung von Vorschriften aus diesen Bedingungen auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, hat der Benutzer den Nachweis zu erbringen, dass die angelieferten Abfälle keine Stoffe enthalten, die nach den Anlieferbedingungen nicht angeliefert werden dürfen.
- (8) Der Betreiber haftet im Schadensfall, sei es aus vertraglichen oder außervertraglichen Anspruchsgrundlagen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von sich oder des Betriebspersonals (Erfüllungsgehilfen), es sei denn, es sind Kardinalpflichten betroffen.
- (9) Der Betreiber haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

- (10) Betreten und die Benutzung der Betriebsstätte geschieht auf eigene Gefahr.
- (11) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.6 Teilunwirksamkeit

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner dieser Bedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel gewollt war.

2.7 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

3 Besondere Regelungen für die Restmüllverbrennungsanlage

- (1) Zur Benutzung der Restmüllverbrennungsanlage sind kommunale und gewerbliche Abfallerzeuger sowie die von diesen mit dem Einsammeln und Befördern von Abfällen beauftragten Unternehmen berechtigt, soweit sie nicht aufgrund von Rechtsvorschriften ausgeschlossen oder zur Andienung an andere Anlagen verpflichtet sind.
- (2) Zugelassen sind ausschließlich Abfälle, die in der jeweils aktuellen Fassung des Zertifikates gem. EfbV aufgeführt sind. Generell ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, die entzündliche Flüssigkeiten enthalten,
 - Abfälle mit einer Kantenlänge größer 400 mm,
 - staubförmige Abfälle,
 - Abfälle, die geruchsintensive Stoffe enthalten,
 - Abfälle mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Gew.-%, berechnet als Chlor.

Die Anlieferung hat ausschließlich mit Großraumfahrzeugen oder mit LKW und Anhänger zu erfolgen.

- (3) Über die Zulässigkeit der Anlieferung entscheidet im Zweifelsfall der Betreiber in Absprache mit der Bezirksregierung Köln.
- (4) Bei nicht zugelassenen Abfällen wird umgehend die Bezirksregierung Köln benachrichtigt, welche über weitere Maßnahmen entscheidet. Bis zur Entscheidung der Behörde verbleiben die Abfälle auf ausgewiesenen Sicherstellungsflächen. Die dem Betreiber hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Benutzers. Der Benutzer hat die für die RMVA unzulässigen Abfälle nach Anweisung der Bezirksregierung Köln ordnungsgemäß zu entsorgen. Über den Verbleib der Abfälle schuldet der Benutzer dem Betreiber Rechenschaft.
- (5) Die Entladung von Betriebsmitteln darf nur in Anwesenheit des Betreiberpersonals durchgeführt werden.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

4 Besondere Regelungen für die Rostascheverladeanlage

- (1) Im Bereich der Rostascheverladeanlage (RAV) haben Radlader grundsätzlich Vorfahrt.
- (2) Betriebsfremde Personen haben sich unmittelbar nach dem Betreten der RAV beim Radladerfahrer zu melden.
- (3) Im Bereich der RAV gilt Helm- und Warnwestenpflicht.
- (4) Zu den Materialhalden ist wegen einer möglichen Verschüttungsgefahr ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- (5) Die Rostascheabholer sind bei der Beladung alleine für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes ihrer Fahrzeuge verantwortlich. Ungeachtet dessen wird dem Fahrzeug die Ausfahrt vom Gelände verweigert, wenn an der Ausfahrtswaage eine Überschreitung festgestellt wird (siehe Kap. 2.2.6 Abs. 2).

5 Besondere Regelungen für die Kompostierungsanlage

5.1 Preise

Die Preisliste kann an der Waage eingesehen werden. Preise für weitere genehmigte organische Abfälle können beim Betreiber erfragt werden.

5.2 Gegenstand der Anlieferung

- (1) Angenommen werden Abfälle, die im Genehmigungsbescheid für die Kompostierungsanlage aufgeführt sind. Auskunft erteilt der Betreiber.
Andere Abfälle als die zugelassenen Abfallschlüssel-Nummern sind von der Annahme ausgeschlossen und werden zurückgewiesen.
- (2) Auch die zugelassenen Abfälle müssen frei sein von:
 - Giftstoffen jeglicher Art,
 - Materialien, die durch Öle, Teere oder chemische Rückstände verunreinigt sind,
 - [gefährlichen Abfällen lt. KrWG](#) (z.B. Verpackungen mit Restinhalten, Asbestabfälle, usw.).



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

5.3 Kontrollrecht

- (1) Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist der Betreiber berechtigt das Material zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass die angelieferten Materialien Stoffe enthalten, die nicht angeliefert werden dürfen, kann der Betreiber die Materialien an den Benutzer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Untersuchung trägt der Benutzer. Der Betreiber ist von allen hieraus entstehenden Ansprüchen freigestellt.
- (2) Das Ergebnis obiger Untersuchung ist für das weitere Vorgehen verbindlich.
- (3) Für Rückladungen wird eine Wiederaufladepauschale gemäß Preisliste erhoben.
- (4) Das Betriebsgelände darf nur mit gültigem Wiegeschein (Lieferschein/Barrechnung) und Freigabe der Anlieferung verlassen werden.

5.4 Zahlungsabwicklung

- (1) Ohne Vorliegen besonderer Zahlungsvereinbarungen zwischen Benutzer und Betreiber erfolgt die Annahme der zugelassenen Abfälle nur gegen Barkasse.
- (2) Zahlung gegen Rechnung oder per Bankanweisung erfolgt nur auf Antrag nach Prüfung durch den Betreiber. Antragsformulare sind an der Betriebsstätte erhältlich oder können postalisch angefordert werden.
- (2) Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Benutzers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Sonstiges

- (1) Dem Betriebspersonal ist es untersagt, Materialien vom Anlieferfahrzeug mit dem Radlader abzuschleppen.
- (2) Radlader haben in den Hallenbereichen Vorfahrt.
- (3) Falls im Fertigkompostlager kein Verladepersonal angetroffen wird, muss sich der Anlieferer über die Rufanlage innen an den Toren 5 oder 7 melden. Danach hat sich der Kunde wieder in seinem Fahrzeug aufzuhalten.



Betriebsordnung

für das Betriebsgelände Geestemünder Straße 23

6 Änderungsübersicht

Stand	Änderungsgrund
01.10.1997	Erstausgabe
01.01.2000	Änderung
09.10.2002	Änderung
23.01.2006	Aktualisierung der Öffnungszeiten
25.02.2011	Aktualisierung
07.03.2014	Aktualisierung: Ladungssicherung für Fahrzeuge mit Bioabfällen und organischen Produktionsrückständen
01.09.2015	Anpassung an aktuelle Rechtsnormen

7 Verteiler

Die Verteilung erfolgt

- RMVA-Betriebshandbuch (Anlage 3)
- Einkauf, zur Information der Anlagenbenutzer
- EDV-Abteilung, zur Aktualisierung der AVG-Homepage
- sowie an den Betreiber der Kompostierungsanlage (KA)